

2353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz
1973 geändert wird

Während derzeit für je 1.500 aktiv Wahlberechtigte ein Mandatar mit vollem Stimmrecht für den Zentralausschuß zu bestellen ist, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Zahl der Mandatare im Zentralausschuß mit 65 festgesetzt werden. An den Hauptausschüssen sind derzeit 9 Mandatare mit vollem Stimmrecht zu bestellen und wenn die Zahl der aktiv Wahlberechtigten 5.000 übersteigt, so ist für je weitere 1.000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar zu wählen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll nunmehr für je 2.000 zusätzliche aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar bestellt werden. Weiters sollen künftig auch die ordentlichen Hörer, die an einer anderen Universität immatrikuliert wurden, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschülerschaft an jener Hochschule sein, an der sie Lehrveranstaltungen inskribieren müssen, weil ihr Studium an der Universität, an der sie immatrikuliert sind, nicht zur Gänze absolviert werden kann. Ferner soll die Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBL.Nr. 169/1945, außer Kraft gesetzt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 06 23

Dipl.-Ing. G a s s e r
Berichterstatter

Dipl.-Ing. B e r l
Obmann